

SVP des Kantons Zürich

Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 22. November 2018

Kantonsrat und Volksentscheid ignoriert

Stefan Schmid, Kantonsrat und Gemeindepräsident Niederglatt

Bei einer Revision eines Gesetzes dürfte man grundsätzlich davon ausgehen, dass überwiesene Vorstösse des Kantonsrates und Volksentscheide berücksichtigt werden. Im neuen Sozialhilfegesetz sind die gefällten Entscheide von Parlament und Volk bereits unter Druck.

Beispiel 1 – Asylfürsorge für vorläufig Aufgenommene

Wir erinnern uns an den Sonntag 24. September 2017, es gab eine wuchtige Niederlage für die Zürcher und Winterthurer Stadtregierungen sowie für Mitte-links: Das Zürichervolk strich den vorläufig aufgenommenen Ausländern die Sozialhilfe. 67,2 Prozent waren dafür, sogar die Bevölkerung der linken Stadt Zürich sagte mit über 64% Ja und folgte dem Kantonsrat in seinem Ansinnen. Der Bezirk Dielsdorf sagte sogar mit 75,8 Prozent Ja, ähnlich hoch waren die Resultate in den restlichen Bezirken.

Nun sieht der Entwurf des SHG vor, dass die Direktion zeitlich befristet für die Sozialhilfeleistungen und die Asylfürsorge zuständig ist und Leistungen direkt erbringen kann. Weiter ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Höhe und Art der Asylfürsorge selber bestimmen kann. Das Volk hat sich am 24. September klar ausgesprochen, dass unechte Flüchtlinge bezüglich der Sozialhilfe nicht gleichgestellt werden dürfen wie Inländer. Im neuen Sozialhilfegesetz ist diesem Umstand in aller Konsequenz Rechnung zu tragen und gesetzlich klar zu definieren, anstatt bereits wieder ein Hintertürchen einzubauen, mit welchem der Volkswille ignoriert werden kann.

Beispiel 2 – Weitergabe von Informationen

Die Motion KR-Nr. 58/2016, welche am 3. April 2017 dem Regierungsrat überwiesen wurde, beinhaltet die Forderung, dass bei einem Wohnortwechsel das Dossier von der alten an die neue Wohngemeinde übergeht. Mühselige Auflagen zur Informationsweitergabe sollten dadurch abgebaut und für die Angestellten der Sozialabteilungen mehr Rechtssicherheit bei der Weitergabe von Informationen geschaffen werden.

Im Entwurf zum Sozialhilfegesetz ist nun eine äusserst widersprüchliche Auslegung zur Informationsweitergabe enthalten. In Absatz 2 ist nämlich definiert, dass nur Informationen weitergegeben werden dürfen, welche für die Aufgabe der Sozialbehörden geeignet und erforderlich

sind. Im Absatz 3 steht dann hingegen widersprüchlich, dass das vollständige Dossier der neuen Behörde übergeben werden muss. Streicht man Absatz 3 aus dem Entwurf zum Sozialhilfegesetz, bleibt nur noch die mangelhafte Regelung des Status Quo übrig.

Ein Blick in die Antworten des GPV sowie der Sozialkonferenz zu der Vernehmlassung lässt schlimmes erahnen: beide Organisationen fordern die Streichung der Bestimmung unter Absatz 3 mit dem Hinweis, dass sich in der Praxis Probleme mit der Aktenübergabe auftreten können und fordern die Streichung von Absatz 3. Offenbar sehen sich diese Organisationen mit der physischen Übergabe eines Dossiers bereits überfordert. Im Zeitalter der Digitalisierung und der elektronischen Fallführung ist die Forderung, auf die Weitergabe der Informationen zu verzichten einfach nur lächerlich.

Beispiel 3 – Übernahme von Auflagen

Mit derselben Motion wurde ebenfalls gefordert, dass die neue Sozialbehörde beim Wohnortwechsel eines Klienten dessen Sanktionen und Auflagen übernehmen kann. Diese Kernforderung ist wohl im Entwurf zum Sozialhilfegesetz im §72 unter Absatz 3 ebenfalls eingeflossen. Der entsprechende Paragraph trägt den Titel Informationen unter Sozialhilfeorganen. Die Bestimmung ist somit an einer sachfremden Position im Gesetz. Im Abschnitt 3 des Entwurfs – also jenem Bereich, in welchem die gesetzlichen Bestimmungen zu Auflagen, Kürzungen und Einstellungen aufgeführt sind, fehlt diese Bestimmung gänzlich.

Diese drei Beispiele zeigen, dass im Entwurf zum neuen Sozialhilfegesetz bereits Hintertürchen installiert wurden, um getroffene Volks- und Parlamentsentscheide zu kippen. Weder auf das Anliegen zum Asyl-F noch zur Informationsweitergabe, noch zur Übernahme von Sanktionen und Auflagen geht der Entwurf sachdienlich ein. Die Linke hat via ihrem Regierungsrat, sowie ihren Vertretern im leitenden Ausschuss des GPV, und der grundlegend linksgefärbten Sozialkonferenz bereits spürbar Einfluss genommen. Die SVP des Kantons Zürich wird die Entwicklung des neuen Sozialhilfegesetzes und die Umsetzung des Volkswillens zu AsylF sowie der Motion mit Argus Augen beobachten, notfalls auch das Referendum beschreiten im Wissen und der festen Überzeugung, das Volk in diesen Themen hinter sich zu haben.